

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sporthallen
der Gemeinde Breitenworbis
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der § 1, § 2 und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Breitenworbis.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Sporthallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

Gebührenpflichtig sind alle Veranstaltungen, außer sie sind unter § 3 dieser Gebührensatzung geregelt.

**§ 3
Gebührenfreie Veranstaltungen**

- (1) Für Veranstaltungen, die von der Gemeinde Breitenworbis durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Benutzungsgebühren.
- (2) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, wo kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Sporthallen

- (1) Bei Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde, wo Eintrittsgelder gezahlt werden, beträgt die Benutzungsgebühr für jede Veranstaltung
- | | | |
|---|--|-------------|
| < | bei ganztägiger Benutzung | 80,00 €/Tag |
| < | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 6.0 Stunden) | 40,00 €/Tag |
- (2) Bei Nutzung der Sporthalle durch Vereinen und Sonstige, die nicht der Gemeinde angehören beträgt die Benutzungsgebühr für jede Veranstaltung
- | | | |
|---|--|--------------|
| < | bei ganztägiger Benutzung | 150,00 €/Tag |
| < | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 6.0 Stunden) | 75,00 €/Tag |
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind die Bewirtschaftungskosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) für die jeweilige Sporthalle abgegolten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen, von Vereinen die nicht der Gemeinde angehören, auf Antrag einen Gebührenerlass von 50 % gewähren.

§ 6

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Sporthalle erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 3 festgesetzte Benutzungsgebühr erfolgt eine Rechnungslegung. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Bernterode vom 22.10.2001 und ihr entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 21.04.2011


Eberhard Wegerich
Bürgermeister



- Dienstsiegel -